

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

10, der Sanitätsinstructoren 1. Klasse von 3 auf 2, der Instructoren 2. Klasse von 5 auf 4, durch Vereinigung des Amtes des Oberinstructors der Cavalerie mit demjenigen des Waffen- hess oder Beihaltung des Oberinstructors als Instructor 1. Klasse, durch Vereinfachung des Recruitungsverfahrens, durch Reduktion der jährlichen Recrutenzahl von 14,000 auf 13,000, durch Reduktion des Soldes der Offiziere und der Extrazulagen an die Unteroffiziere, durch Abschaffung der doppelten Ordinalregelung mit Ausnahme derselben für die Recruten, durch Verminderung der Zahl der Infanterie- und Artillerierecrutenschulen, durch Verkürzung der Recruteschulen um die Zeit, welche bis jetzt der große Urlaub beansprucht hat, durch Verkürzung der Remonten- curse und der Operationscurse, durch die Suspendierung der Kritik der Militärorganisation über die Erziehung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an Soldaten und Offiziere, durch Ab- schaffung der einzägigen Schießübungen, durch Einführung eines gröbren Militärtuches, durch Änderungen in der Pflichtabgabe und in der Durchführung der Bewaffnung, durch Fällenlassen der militärischen Vorlesungen am Polytechnikum und durch Aufhebung der doppelten Pferderationen. Außerdem soll noch durch eine Änderung im Konkurrenzverfahren für Militärleis- tungen eine Ersparnis von Fr. 100,000 gemacht werden.

**Zürich.** (Verhandlungen des Kantonsrates in Betreff der Militär-Entlassungs-Taxe.) Von dem Berichte des Regierungsrathes betr. den Bezug des Militärpflichtersatzes wird Vormerk genommen und dann in die Beratung des Antrages von Dr. Ulfr. Escher eingetreten, welcher in erster Linie vom Antragsteller selbst begründet wurde. Durch die eidgenössische Militärorganisation hat der Bund die Kosten, d. h. die Militärausgaben übernommen, durch die zweimalige Ver- waltung des Militärpflichtersatzgesetzes ist ihm die entsprechende Einnahme entzogen. Im Jahr 1875 und 1876 wurde dem Bunde die Hälfte der nach bestehenden kantonalen Geschen bezogenen Militärpflichtersatzsteuer abgegeben. Hierin liegt aber ein grosses Missverständnis. So zahlte der Kanton Zürich in den besagten zwei Jahren an die vom Bunde bezogene Gesamtsumme von Fr. 1,300,000 allein Fr. 277,000, während der Kanton Bern nur Fr. 161,000, Waadt 81,900, Baselstadt 22,000, Genf 18,000 ablieferten. Mehrere Kantone fangen an, ihren Pflichtersatz zu reduzieren; daraus kann die Gefahr erwachsen, daß kein eidgenössisches Militärpflichtgesetz angenommen würde. Der Kanton Zürich hat von jeher eine Ehre darin gesetzt, dem Bunde gegenüber seine Pflicht zu erfüllen; er soll es auch jetzt thun und erklären, daß er bereit ist, seinen Beitrag nach der eitg. Geldskala zu leisten.

Regierungsrath Pfenniger hält dafür, daß der zürcherische Regierungsrath mit seiner Verweigerungserklärung zunächst genug gethan habe; diese Erklärung kann durchaus nicht die Bedeutung haben, als ob der Kanton Zürich seinen Bundespflichten sich entziehen wolle; der Regierungsrath ging nicht weiter, weil er sich nicht zum Wegweiser des Bundesrathes oder der Bundesversammlung aufzuweisen wußte. Der Bunde wird ohne Zweifel von selbst den bezeichneten Weg einschlagen.

Hierauf erwiederte Dr. A. Escher, daß der Bundesrat den bestimmten Besluß gefaßt habe, die Kantone seien zur Abgabe der Hälfte des Militärpflichtersatzes anzuhalten. Wenn nun der Kanton Zürich mit seiner Verweigerung zugleich die Erklärung abgibt, daß er im Verhältnisse der Geldcontingente zu zahlen bereit sei, so ist dies in jeder Beziehung ehrenhaft.

Es wurde kein Gegenantrag gestellt und somit der Antrag Escher mit Einmuth angenommen. (B. Landboten.)

**Zürich.** (Die Kasernen-Kantone) in Zürich ist, wie wir den Verhandlungen des Regierungsrathes entnehmen, dem jetzigen Pächter wieder um einen jährlichen Zins von 9000 Franken zugeschlagen worden. Da dieses Jahr nur zwei Infanterierecrutenschulen und zwei Offiziersbildungsschulen in Zürich stattfanden, so ist schwer abzusehen, wie der Pächter bei einer so horrenden Abgabe bestehen konnte. Noch mehr überraschend ist es, daß er neuerdings auf einen solchen Vertrag eingegangen ist. Da aber die Abgabe immer indirekt wieder von den Wehrmän-

tern bezahlt werden muß, so glauben wir, es hätte das kantonale Militärdepartement mehr darauf sehen sollen, daß der Zweck der Kantine erfüllt, gut und billig gewirthet, nicht aber blos, daß ein großer Zins herausgeschlagen werde.

Damit wollen wir durchaus nicht sagen, daß die jetzt bestehende Kantine nicht recht gehalten sei. Im Gegenthell, dieselbe war bis jetzt bei gleichem Preis besser als viele andere.

Wir erwähnen die Sache überhaupt nur, um im Allgemeinen der Ansicht Ausdruck zu geben, daß bei dem Vermieten von Kasernen-Kantinen sowohl auf den Einzelnen billige Rücksicht genommen, wie auch das Interesse der Wehrmänner gewahrt werden sollte.

**Solothurn.** (Das kantonale Militärsteuergefeß) vom 28. Mai 1870 schreibt im § 20 vor, daß zahlungssämige Steuerpflchtige nach vorgängiger Mahnung sofort zu betreiben seien. Der § 21 bestimmt, daß die Betreibung nur bis zur Ausfällung des Geltagsurtheils geführt werden solle. Das Geltagsurtheil habe die Wirkung, daß der Pflichtige bis zur Zahlung der rückständigen Steuern und Kosten in seinen bürgerlichen Rechten eingeschloßt werde und für je 4 Fr. und darüber 24 Stunden Gefängnis abzuzügen habe. Die neue Bundesverfassung bestimmt nun aber, „der Schulverhaft ist abgeschafft,“ und hebt damit die obige Bestimmung auf. Der kantonale Geschöpfer hat unterlassen, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, was zur Folge hat, daß sehr viele schon vergeltstagte Steuerpflchtige einfach erklären: ich bezahle nichts. Auf diese Weise müssen jährlich namhafte Summen abgeschrieben werden und zwar nicht etwa von solchen, die wirklich arm oder erwerbsunfähig sind, sondern meistens von Leuten mit ordentlichem Verdienst, zum Theil ohne Familie.

**Graubünden.** (Alte Kanonenkugeln.) Beim Umbau eines alten baufälligen Herrenhauses in Msor wurden 30 kleinere und gröbere, stark verrostete Kanonenkugeln zu Tage gefördert. Dieselben waren zu ebener Erde unter einer Treppe eingemauert; die kleineren wiegen 7 und die gröbren 17 kg. Man glaubt, daß diese Geschosse aus dem Jahre 1526 stammen, wo das vorläufige Schloß zerstört wurde.

## A u s l a n d .

**Oesterreich.** (Die Manöver bei Melnit.) Die großen kriegerischen Übungen der Prager gegen die Theresienstädter verstärkte Garnison nahmen am 8. September ihren Anfang. Die allgemeine Annahme für das dreitägige Marschmanöver ist folgendermaßen festgesetzt: Ein Corps hat Theresienstadt erreicht und bringt in Erfahrung, daß Truppen des Gegners sich bei Prag gesammelt und die Vorbereitungen zum Brückenschlage bei Elbekosteck getroffen haben, um auf der kürzesten Route Libitz-Hostin-Jenisch-Wischeno und Dauba zu den von Zictn gegen Böhmisches Leipa vorschreitenden Theilen der Ostarmee zu rücken. Die Durchführung dieses Marsches auf der bezeichneten Linie ist die Aufgabe des einen, die Verhinderung desselben die Absicht des anderen Theiles. Die von Prag ausmarschierten Truppen bilden die 9. Infanterie-Division unter Commando des FML Baron Dahlem (Generalsabschef Oberstleutnant v. Probst), und sind zusammen gesetzt aus der 17. Infanterie Brigade General-Major Kildler v. Isarborn (Infanterie-Regiment Nr. 25 und 36), der 18. Infanterie-Brigade Oberst Koch v. Gentsberg (Infanterie-Regiment Nr. 11 und 75), einer combinirten Brigade unter dem Landwehr-Oberst Liebstödl (Reserve-Bataillon Nr. 21, 28, Jäger-Bataillon Nr. 13, Landwehr-Bataillon Nr. 33), der combinirten Cavalleriebrigade unter General-Major Baron Scholty (je drei Escadronen der Dragoner-Regimente Nr. 1, 7 und 13) und der Divisions-Reserve (drei Escadronen des Dragoner-Regiments Nr. 13 und der Divisions-Artillerie vom 1. Feldartillerie-Regiment). Die Stärke der Division beträgt 16½ Bataillone, 12 Escadronen, 28 Geschütze; belgegeben ist ihr die 11. Sanitätsabteilung mit dem entsprechenden Train, welche einen Hilfsplatz unter dem rothen Kreuz, ausgestattet mit allen Sanit-

tätsvorrichtungen, eröffnen wird. Die gegnerische Division, die 29. unter F.M. Baron Böc, besteht aus der 57. Brigade Oberst Machl und der 58. Brigade General-Major Binder mit den schon neulich genannten Infanterie-truppen (Infanterie-Regiment Nr. 42, 73, Reserve-Bataillon Nr. 42, 73, 36, Jäger-Bataillone Nr. 6, 22, Reserve-Compagnie der Jäger-Bataillone Nr. 1, 6, 22, ein Landwehr-Bataillon), dann dem 11. Husaren-Regiment, 24 Geschützen vom 1. Feldartillerie-Regiment, der 13. Sanitätsabtheilung mit einem Hilfssplatz, und zählt  $12\frac{1}{4}$  Bataillone, 6 Escadronen, 24 Geschütze. Das 3. Pionnier-Bataillon mit der Brücken-Equipage ist der Oberleitung (F.M. Baron Josef Philibypowich) zur Disposition gestellt, und wird der Annahme gemäß bei Elbstocke eine Brücke schlagen. Jeder dienstliche und Privatverkehr zwischen den beiden Divisionen ist vom 18. Septbr. ab eingestellt, und es ist sich genau wie vor dem Feinde zu benehmen. Die Übungsteilung ist in Melnik etabliert. Die Manöver werden in jeder Richtung das getreue Bild kriegerischer Operationen bieten.

**Oesterreich.** (Die Übungen des Pusterthaler Landesschützen-Bataillons.) Trotz mehrfacher ungünstiger Verhältnisse, zu denen wir den bei den Tiroler Landesschützen-Bataillonen bereits chronisch gewordenen Mangel an Offizieren und die Dislozierung des Bataillons in zwei Stationen (Bruneck und St. Laurenzen) rechnen dürfen, hatte sowohl die Haupt-Waffenübung, als die derselben folgende Nachwaffenübung den besten Erfolg aufzuweisen. Dies wurde auch von dem Landesverteidigungs-Commandanten F.M. Graf Thun-Hohenstein in vollster Weise anerkannt. In Bezug auf die Ausbildung im Exerzieren und Scheibenischen war trotz der kurzen Zeit das Mögliche geleistet worden. Namentlich aber verdient die Marschfertigkeit der Truppe besonders hervorgehoben zu werden. Um zweiten Marschtag, nach einem vierzehnständigen Marsche über 4000 bis 5500 Schuh hohe Berge, blieb von 700 Mann auch nicht ein Einziger zurück! Ein denkwürdiger Moment war es hierbei, als das Bataillon auf der Höhe des Geiselberges (4300 Schuh) Halt mache und der Bataillons-Commandant, Major Ghedina auf den Kaiser und den Kronprinzen, welcher zu derselben Stunde das Pusterthal passirte, ein dreimaliges Hoch ausbrachte. Wenn dem Dienste in vollem Maße genützt wurde, so wurde auch das Angenehme nicht vergessen. Schon in den ersten Tagen hatten sich zwei Musikapellen gebildet, deren Mitglieder, in den dienstfreien Stunden sich fleißig übten, bald recht befriedigendes leisteten. Endlich veranstalteten die Offiziere des Halbbataillons in St. Laurenzen eine kleine Unterhaltung, welcher die übrigen Offiziere des Bataillons und die Honoratioren von Bruneck teilnahmen. Zuerst kamen Vorträge eines Sänger-Duettens und der Natursänger des Bataillons, dann Retraite mit Musikbegleitung und Lampions, endlich ein sehr animirtes Tanzkranzchen. Gewiss wird diese Übung allen, welche daran teilgenommen, in bleibender Erinnerung sein. Die Nachwaffenübung, zu welcher die im letzten Winter ausgebildeten Rekruten beigezogen wurden, endete vor einigen Tagen und ergab ebenfalls sehr befriedigende Resultate.

(De-U. W.-3.)

## Meyers Hand-Lexikon

Zweite Auflage 1878

gibt in einem Band Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid. Auf ca. 2000 kleinen Octau Seiten über 60,000 Artikel, mit vielen Karten, Tafeln und Beilagen. 24 Lieferungen, à 50 Pfennige.

Subskription in allen Buchhandlungen.

Verlag des Bibliographischen Instituts  
in Leipzig.

**Russland.** (Unteroffiziers-Versorgung.) Die Unteroffiziere haben vor allen andren Personen den Vorzug bei Anstellungen im Staatsdienste. Sie erhalten, wenn sie 10 Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit dienen, beim Übertritte in die Reserve oder bei ihrer Verabschiedung eins für allemal 250 Rubel; dienen sie 20 Jahre über die gesetzliche Zeit, so bekommen sie bei ihrer Verabschiedung entweder eine jährliche Pension von 90 Rubel oder eins für allemal 1000 Rubel. Waren sie im Besitz der Alterszulage — 60 oder auch 84 Rubel jährlich — so genießen sie diese weiter durch ihre ganze Dienstzeit. Bei Verwundungen vor dem Feinde oder Verstümmelungen in Ausübung ihres Dienstes werden diesen Unteroffizieren schon nach 7jähriger Dienstzeit 250 Rubel, nach 15jähriger Dienstzeit aber 90 Rubel jährlicher Pension oder eins für allemal 1000 Rubel verabfolgt, unbeschadet jener Pension, welche sie etwa von dem Comité für Verwundete erhalten. Im Falle des Ablebens solcher Unteroffiziere übergeht deren Pension im Betrage jährlicher 36 Rubel auf ihre Wittwen.

**Rußland.** (Die beste Geschichte der Cavallerie.) Der von der russischen Regierung im Jahre 1874 ausgesetzte Preis von 5000 Rubeln für das beste Buch über die Geschichte der Cavallerie ist, der „Academy“ zufolge, dem Oberstleutnant George E. Denison, Commandeur der Leitwache des Generals-Gouverneurs von Canada, zuerkannt worden.

## Verlag

der

Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung  
in Innsbruck:

**Das Land Tirol und Vorarlberg**  
vom  
militärischen Gesichtspunkte betrachtet  
von Menrad v. Laaba,  
Major a. D.

8. 28 Bogen. Preis M. 5. 60 Pf.

Soeben ist in meinem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

**Der Gotthard und das Tessin**  
mit den  
Oberitalischen Seen.

Von  
Eduard Osenbrüggen.

8° gek. Fr. 6.

Osenbrüggen schildert in diesen Wanderstudien mit der ihm eigenthümlichen liebenswürdigen Darstellungsgabe Land und Leute des Gotthard, des Kantons Tessin, die Geschichte des Landes, die Sitten des Volkes. Originell ist das Land, sagt Osenbrüggen, originell sind die Leute, oft unruhige, nach Zucht verlangende Kinder der Mutter Helvetia, aber auch liebenswürdig und bildungsfähig. Sempre avanti, Signori.  
Basel, im Juli 1877.

**Benno Schwabe,**  
Verlagsbuchhandlung.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Die Christlichen Unterthanen**  
der  
**Türkei**  
in  
**Bosnien und der Herzegowina**  
von  
**G. Kinkel,**  
Professor am Eidgenössischen Polytechnikum.  
8. Geh. Fr. 1. 20.  
Basel.  
Benno Schwabe,  
Verlagsbuchhandlung.